



Rat der
Europäischen Union

045100/EU XXVII. GP
Eingelangt am 18/12/20

Brüssel, den 17. Dezember 2020
(OR. en)

14194/20
ADD 1

UD 400
CID 10
TRANS 617
PREP-BXT 70
UK 132

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	16. Dezember 2020
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2020) 9236 final
Betr.:	ANHANG des Beschlusses der Kommission über die Annahme einer Vereinbarung zwischen dem Vereinigten Königreich und der Europäischen Union über die Anwendung des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren untereinander

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2020) 9236 final.

Anl.: C(2020) 9236 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 16.12.2020
C(2020) 9236 final

ANNEX

ANHANG

des

Beschlusses der Kommission

über die Annahme einer Vereinbarung zwischen dem Vereinigten Königreich und der Europäischen Union über die Anwendung des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren untereinander

**Vereinbarung zwischen dem Vereinigten Königreich und der Europäischen Union über
die Anwendung des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren
untereinander**

In der Erwägung, dass das Vereinigte Königreich am 30. Januar 2019 seine Urkunde über den Beitritt zum Übereinkommen über ein gemeinsame Versandverfahren (im Folgenden das „Übereinkommen“) beim Sekretariat des Rates der Europäischen Union (EU) hinterlegt hat, wodurch das Vereinigte Königreich am 31. Dezember 2020 um Mitternacht (MEZ) eine Vertragspartei des Übereinkommens wird.

In der Erwägung, dass das Vereinigte Königreich dem Übereinkommen als eine einzige Vertragspartei beitreten wird, wobei sein gesamtes Hoheitsgebiet erfasst wird.

In der Erwägung, dass am 31. Januar 2020 das Vereinigte Königreich die EU verlassen hat und das mit der EU geschlossene Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft, das das Protokoll zu Irland/Nordirland (im Folgenden das „Protokoll“) umfasst, in Kraft getreten ist. In dem Protokoll wird klargestellt, dass Nordirland Teil des Zollgebiets des Vereinigten Königreichs ist und daher keine Änderung der Urkunde des Vereinigten Königreichs über den Beitritt zum Übereinkommen erforderlich ist.

In der Erwägung, dass in dem Protokoll jedoch auch die Anwendung der administrativen Zollverfahren und des Zollrechts der EU auf Nordirland vorgesehen ist.

In der Erwägung, dass in dem Protokoll die Regelungen festgelegt sind, die notwendig sind, um diesem einzigartigen Umstand Rechnung zu tragen, wobei das Ziel darin besteht, die notwendigen Bedingungen für die weitere Zusammenarbeit zwischen Nord und Süd aufrechtzuerhalten und eine harte Grenze zwischen Irland und Nordirland, einschließlich physischer Infrastrukturen und damit zusammenhängender Überprüfungen und Kontrollen, zu vermeiden.

In der Erwägung, dass das Vereinigte Königreich und die EU durch die Bedingungen des Protokolls somit daran gehindert werden, die Anforderungen des Übereinkommens umzusetzen, wonach bei Versandvorgängen zwischen dem Vereinigten Königreich und Irland über Nordirland Aufgaben einer Durchgangszollstelle wahrzunehmen sind.

In der Erwägung, dass das Vereinigte Königreich und die EU anerkennen, dass eine Lösung erforderlich ist, um dafür zu sorgen, dass der Grenzübergang von Waren zwischen Vertragsparteien des Übereinkommens erfasst und der Ort der Versandvorgänge überwacht wird, gleichzeitig aber die Bestimmungen des Protokolls uneingeschränkt erfüllt werden. Dass insbesondere die Wahrnehmung von Aufgaben einer Durchgangszollstelle bei Beförderungen zwischen Nordirland und Großbritannien und in umgekehrter Richtung dem Zweck dienen soll, den Warenverkehr zwischen Großbritannien und der Insel Irland zu erfassen, sodass zwischen Irland und Nordirland keine Aufgaben zur Wahrnehmung durch eine Durchgangszollstelle anfallen.

In der Erwägung, dass die in dieser Vereinbarung beschriebenen Abläufe in der Durchgangszollstelle im Einklang mit den Anforderungen des Übereinkommens erfolgen werden, wobei für einen reibungslosen Übergang zum Status des Vereinigten Königreichs als Vertragspartei des Übereinkommens gesorgt ist und die Einhaltung der operativen, rechtlichen und technischen Anforderungen des Übereinkommens durch das Vereinigte Königreich sichergestellt ist.

In der Erwägung, dass das Vereinigte Königreich mit dem Sekretariat des Übereinkommens zusammenarbeitet, um das System des Vereinigten Königreichs dahingehend zu ändern, dass seinem neuen Status als Vertragspartei sowie den spezifischen Anforderungen für Nordirland im Einklang mit

diesem Abkommen Rechnung getragen wird. Dass das Vereinigte Königreich derzeit in Zusammenarbeit mit dem Sekretariat des Übereinkommens ein Programm von Systemprüfungen („Konformitätstests“) durchführt, um sicherzustellen, dass dieses geänderte System vor dem Beitritt ordnungsgemäß funktioniert.

In der Erwägung, dass das Vereinigte Königreich seine innerstaatlichen Rechtsvorschriften ändern wird, sobald das EU-Recht auf das Vereinigte Königreich keine Anwendung mehr findet, um die Anforderungen des Übereinkommens in Ausübung der Befugnisse nach dem Taxation (Cross-border Trade) Act 2018 umzusetzen. Dass die Regierung des Vereinigten Königreichs dafür sorgen wird, dass die Anforderungen des Übereinkommens im Rahmen der vorstehenden genannten sekundärrechtlichen Vorschriften uneingeschränkt umgesetzt werden.

VERSTÄNDIGUNG

Die Europäische Union und das Vereinigte Königreich bestätigen mit der Unterzeichnung dieser Vereinbarung, dass sie eine Verständigung darüber erzielt haben, dass das Vereinigte Königreich ab dem 31. Dezember 2020 um Mitternacht (MEZ) bei Versandvorgängen zwischen Nordirland und Großbritannien und zwischen Großbritannien und Nordirland Aufgaben einer Durchgangszollstelle wahrnehmen wird, indem es den Warenverkehr zwischen Großbritannien und der Insel Irland erfasst, sodass zwischen Irland und Nordirland keine Aufgaben durch eine Durchgangszollstelle wahrzunehmen sind.

Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieser Vereinbarung werden im Wege von Konsultationen zwischen den Parteien gelöst und nicht zur Beilegung an nationale oder internationale Gerichte oder Dritte verwiesen.

Im Namen des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland:

Ort, Datum, Name

Im Namen der Europäischen Union:

Ort, Datum, Name